

Abwassersatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.82 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.93 (Nds.GVBl. S. 359), in Verbindung mit den §§ 148,149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 20.08.1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.92 (Nds.GVBl. , S. 183), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 15.03.1995 und am 26.02.1997(1. Änderung) folgende Satzung beschlossen;

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

 - a) daß durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) daß durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwas-

ser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentlich zentralen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Sofern für die Schmutzwasserkanalisation ein Kleinpumpwerk auf dem Grundstück hergestellt wird, endet die Anlage am Pumpwerk.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlage und abflußlose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Eigentümer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- und Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluß verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluß erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche *Abwasserbeseitigungseinrichtung* vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluß ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, daß auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Sofern das Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet werden soll, bedarf es hierzu der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 4 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang-Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen, dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder die Ausführung für ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer (soweit bereits bekannt),
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer (soweit bereits bekannt),
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen; Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelter Linie darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzurechnende Anlagen	= gelb.

- (5) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Meßgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
- Die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- Der/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen

- (7) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung

entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidungen verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salz,; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochene toxische Stoffe.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(3) Abwässer- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 Grad Celsius
 b) pH-Wert wenigstens 6,5
 höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe

nur, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar 50 mg/l

DIN 1999 (Teil 1,
 Aug. 1976, Teil 2
 März 1989, Teil 3,
 Sept. 1978)

(Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
 (bei den in der Praxis häufig festzu-
 stellenden Zulaufkonzentrationen und
 richtiger Dimensionie ist der Wert von
 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb er-
 reichbar.)

- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff gesamt **20 mg/l**

- c) absorbierbare organische Halogenverbindungen
 (AOX) 1 mg/l

- d) Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
 als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan,
 Dichlormethan, gerechnet als Chlor
 (Cl) **0,5 mg/l**

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als es der Löslichkeit entspricht oder als

5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
 b) Blei (Pb) 1,0 mg/l

c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
p) Aluminium	(Al)	keine Begrenzung soweit keine
q) Eisen	(Fe)	Schwierigkeiten bei der Abwasser- ableitung und -reinigung auftreten.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N+NH₃-N)
100 mg/l < 5000 EG
200 mg/l > 5000 EG
- b) Cyanid, gesamt
(CN) **20 mg/l**
- c) Cyanid, leicht freisetzbar
1,0 mg/l
- d) Fluorid
(F) **50 mg/l**

- e) Stickstoff aus Nitrit,
falls größere Frachten anfallen
(NO₂-N) **10 mg/l**
- f) Sulfat
(SO₄) **600 mg/l**
- g) Phosphorverbindungen
(P) **15 mg/l**
- h) Sulfid
(S) **2,0 mg/l**

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfgefährliche, halogenfreie
Phenole (als C₆H₅OH) **100 mg/l**
- b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen
Konzentration, daß der Vorfluter,
nach Einleitung des Ablaufs einer mech-
anisch-biologischen Kläranlage, visuell nicht
mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung
Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung G24) (17. Lieferung; 1986)

- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und den entsprechenden DIN-Normen durchzuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Die Samtgemeinde läßt die Anschlußkanäle bis an die Grundstücksgrenzen herstellen.

- (3) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Samtgemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlage, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 vom Juni 1988 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13 Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Kleinkläranlagen werden im Abstand von einem Jahr entschlammt. Maßgeblich für die Entleerung ist hierbei die DIN 4261.
- (4) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 13 A – Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Auf den u.a. Grundstücken haben die Nutzungsberechtigten häusliche Abwässer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

<u>Ort, Straße,Nr.</u>	<u>Einleitung in Gewässer</u>
Rodenberg, Kleiner Brunnen	Rodenberger Aue
Pohle, Wischweg 7	Pohler Bach
Pohle, Wischweg 9	Pohler Bach
Messenkamp, Hobokken 2	namenloses Gewässer
Messenkamp, Zu den Beeken 2	Altenhäger Bach
Messenkamp, Klein Amerika 1	Waltershagener Bach
Lauenau, Lübbersen 1	Rodenberger Aue
Lauenau, Lübbersen 2	Rodenberger Aue
Lauenau, Blumenhagen 1	Blumenhäger Bach
Lauenau, Blumenhagen 2	Blumenhäger Bach
Hülsede, Mittelmühle	Rodenberger Aue
Schmarrie, Bussenmühle 1	Rodenberger Aue
Schmarrie, Pulvermühle 1	Lärchenbach
Schmarrie, Herriehausen 2	Lärchenbach

Schmarrie, Herriehausen 4
 Schmarrie, Zum Dachtelfeld
 Reinsdorf, Schützenweg 20
 Reinsdorf, Schützenweg 23
 Apelern, Rintelner Straße 6

Lärchenbach
 namenloses Gewässer
 namenloses Gewässer
 namenloses Gewässer
 Riesbach

§ 14 Überwachung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Der Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV Schlußvorschriften

§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§§ 3, 3a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat der/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grund-

stückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 18 Befreiungen

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen geltend machen.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidrig Benutzen und ihr nicht sachgemäßes bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgaben (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall des Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde vor allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder be-

triebsnotwendiger anderer Arbeiten, die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt.
 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragte der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerung gewährt;
 9. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 10. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 16 seine Anzeigenpflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM geahndet werden.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstige außerrechtliche Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.84 außer Kraft.

Rodenberg, den 15.03.1995 und 26.02.1997

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor

(Stille)

(Wilke)